Amt ng
E 2 8. SEP. 1983

33/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. September 1983 Nr. 2667

Lüterswil : Zonenplan Reservegebiete

Die Einwohnergemeinde Lüterswil unterbreitet dem Regierungsrat den Zonenplan über die Reservegebiete zur Genehmigung.

Lüterswil besitzt einen Zonenplan, welchen der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2269 / 4429 vom 28.4.1978 / 11.8.1981 genehmigte. Dieser Zonenplan scheidet nur Baugebiete der ersten Etappe aus, während die für einen späteren Zeitpunkt als Bauzone vorgesehenen Gebiete lediglich in einem nicht verbindlichen richtplanähnlichen Plan aufgezeigt sind. In der Zwischenzeit wurden die Projektierungsarbeiten für das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) in Angriff genommen. Dabei ergaben sich für die Ausscheidung der Kanalisationsrichtplangebiete (KRP) Schwierigkeiten, da aufgrund der massgebenden Gesetzgebung nur Reservegebiete im Sinne von § 27 BauG als KRP-Gebiete genehmigt werden können.

Die Gemeinde hat deshalb gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des GKP's, im ordentlichen Nutzungsplanverfahren, die in der bisherig unverbindlichen Form aufgezeigten künftigen Baugebiete als Reservegebiete ausgeschieden.

Die bisherige Bauzone ist klein gehalten, so dass sich ohne Bedenken aus Gründen der Planung und in Uebereinstimmung mit den geltenden Planungsgrundsätzen die Ausscheidung der Reservegebiete rechtfertigt. Sie sind in der Abgrenzung, Grösse und von der Lage her zweckmässig, so dass diesen zugestimmt werden kann.

27775 - 100000 - 1982

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. Mai bis 4. Juni 1983. Innert nützlicher Frist wurden gegen die Reservegebiete keine Einsprachen eingereicht, so dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. Juni 1983 den Plan definitiv genehmigen konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen :

1. Der Zonenplan über die Reservegebiete der Einwohnergemeinde Lüterswil wird genehmigt.

2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1983 noch 2 Pläne, wovon 1 Planexemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem vorliegenden widersprechen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten : Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 218.-- zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 215)ES
Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gygax

Ausfertigung Seite 3

Bau-Departement (2) Bi/S
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Rechtsdienst Bau-Departement
Kreisbauamt I, Solothurn, mit Planausschnitt KRP (folgt)
Amtschreiberei Bucheggberg, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Planausschnitt KRP (folgt später)
Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Meliorationsamt, Baselstrasse 77, 4500 Solothurn
Ammannamt der EG Lüterswil, mit 1 gen. Plan (folgt später) mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 4571 Lüterswil
Ingenieurbüro R. Rüegg, Güterstrasse 1, 2540 Grenchen

Amtsblatt Publikation

Der Zonenplan über die Reservegebiete der Einwohnergemeinde Lüterswil wird genehmigt.